Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang. Darstellung der in einzelnen Gemeinden eingeführten Verbrauchssteuern (Octroi) sowie des Ertrags derselben im Jahre 1854

urn:nbn:de:bsz:31-217895

Visual Library

Anhang.

Darstellung

der in einzelnen Gemeinden eingeführten Verbrauchssteuern (Octroi) sowie des Ertrags derselben im Jahre 1854.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Ordnungszahl.	Gemeinden.	Gegenstände, wofür Verbrauchssteuern erhoben wurden,													
		Von Liegenschaftskäufen.		Wein.		Bier.		Branntwein.		Mehl und andere Mühlenerzeugnisse.		Brod.		Markt-Viktualien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Carlsruhe	2,008	11	7,146	43	2,737	56	—	—	28,451	11	—	—	6,691	18
2	Constanz	—	—	927	20	2,075	1	255	35	3,425	23	5	57	—	—
3	Endingen	—	—	401	48	13	40	14	14	—	—	—	—	—	—
4	Freiburg	—	—	5,016	17	3,973	46	—	—	7,241	—	unter Col. 14.		—	—
5	Mannheim	—	—	2,593	51	3,508	39	—	—	27,268	18	49	8	—	—
6	Rastatt	—	—	152	57	253	42	—	—	929	43	—	—	—	—
7	Wertheim	—	—	234	11	138	30	—	—	1,413	35	—	—	—	—
	Summe	2,008	11	16,473	7	12,701	14	269	49	68,729	10	55	5	6,691	18

Tarif für die einzelnen Orte.

In Carlsruhe waren im Jahre 1854 folgende Verbrauchssteuern eingeführt:

I. Das sogen. alte Octroi:

	fl.	kr.
1. Vom Fuder Wein, von Wirthen eingelegt, Ohmgeld	4	10
oder von der Maas	—	¼
2. von verkauften Liegenschaften, vom Gulden	—	¼
3. vom Meß (Klafter) Holz	—	12
4. vom Malter Mehl	—	30

II. Das sogen. neue Octroi:

	fl.	kr.
1. Weiteres Ohmgeld vom Fuder Wein, von Wirthen eingelegt	4	10
und von der Flasche	—	¼
2. vom großen Schlachtvieh, vom Pfund	—	¼
oder:		
vom Ochsen	2	56
vom Schmalthier	1	21
3. vom kleinen Schlachtvieh, Kälber, Hämmel, Schaafe, Schweine, vom Stück .	—	30

Die Genehmigung zur Forterhebung des Octroi's nach obigem Tarife wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern auf weitere 3 Jahre, bis zum

	10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.
und Ertrag der letzteren im Jahre 1854.													Die Erhebung dieser Verbrauchssteuern veranlaßte einen besondern Kostenaufwand von		Bemerkungen.
Ordnungszahl.	Fleisch, geschlachtetes, und Schlachtvieh.		Wildpret.		Heu, Oehmd und Stroh.		Brennmaterial.		Sonstige Gegenstände.		Gesammtertrag der Verbrauchssteuer.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	16,333	13	unter Col. 9.		—	—	—	—	—	—	63,368	32	1,767	26	(Zur Darstellung des Ertrags der Verbrauchssteuern wurde in den Special-Tabellen I. keine besondere Colonne eröffnet, da solche nur in sieben Gemeinden eingeführt sind. Der Ertrag derselben erscheint bei den betreffenden Orten in Tab. I. Col. 23.)
2	486	33	37	25	13	59	456	36	134	45	7,818	34	354	49	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	429	42	47	42	Zu Endingen: Diese Verbrauchssteuer wurde in den Jahren 1851 und 1852 erhoben, aber erst 1854 verrechnet.
4	unter Colonne 14.								4,529	24	20,760	27	1,248	26	Zu Freiburg: Der Ertrag der Verbrauchssteuer ist auf Seite 195. I. Theil zu 22,760 fl. 27 kr. angegeben, was daher rührt, daß 2000 fl. Pflastergeld, welche darunter begriffen sind, nicht in Abzug gebracht wurden.
5	—	—	—	—	—	—	3,214	58	—	—	36,634	54	1,083	34	Zu Mannheim: Unter den auf Seite 243. II. Theil angegebenen 35,419 fl. 56 kr. ist die Verbrauchssteuer für Brennmaterial mit 3,214 fl. 58 kr., welche in der sogenannten Demolitionskasse verrechnet wird, nicht enthalten.
6	639	46	—	—	—	—	101	17	—	—	2,077	25	198	49	Zu Rastatt: Die Verbrauchssteuer, welche erst im September 1854 bewilligt wurde, kam im Jahr 1854 nur noch in den Monaten November und Dezember zur Erhebung.
7	171	9	5	48	—	—	302	53	663	31	2,929	37	312	45	
	17,630	41	43	13	13	59	4,075	44	5,327	40	134,019	11	5,013	31	

III. Das sogen. neueste Octroi:

	fl.	kr.
1. vom Fuder Wein, von Privaten eingelegt	8	20
oder von der Flasche	—	¼
2. vom Fuder Bier (Kesselinhalt) in der Stadt gebraut	1	4
vom auswärts eingebrachten, von der Ohm	—	10
3. vom auswärts eingebrachten Schweine- und Kalbfleisch, vom Pfund	—	½
desgleichen vom Hammelfleisch, vom Pfund	—	¾
desgleichen vom Dürrfleisch, vom Pfund	—	1
4. vom Stumpenholz, vom Wagen	—	8
„ Wellenholz, „ „	—	6
5. vom Wildpret, Geflügel ꝛc., und zwar:	fl.	kr.
Fasanen, vom Stück	—	10
Feldhühner, „ „	—	1½
Hasen, „ „	—	1½
Hühner, welsche junge, vom Stück	—	1½
„ „ ausgewachsene, v. Stück	—	10
Hirsche, vom Stück	—	32
„ „ Pfund	—	1
Rehe und Schmalthiere, vom Stück	—	20
„ „ „ „ Pfund	—	1
Salmen, vom Stück	—	20
Schnepfen „ „	—	2½
Wildschweine, vom Stück	—	48

vom 30. April 1852 Nr. 6,305 für 3 Jahre, und nach weiterm Erlaß dieser Behörde vom 12. Juni 1858 Nr. 6,813 1. Januar 1861 ertheilt.

In Constanz wurden im Jahre 1854 Verbrauchssteuern erhoben:

	fl.	kr.
Mehl, welches eingeführt u. consumirt wurde, v. Centner	—	10
Nachmehl „ „ „	—	5
Grüsch „ „ „	—	3
Gries „ „ „	—	10
gerollte Gerste „ „ „	—	10
Habermehl „ „ „	—	10
Brod „ „ von 2 Pfund	—	½
Bier, fertiges, in der Stadt gebraut oder eingeführt, von der Ohm	—	34
„ nach dem Kesselinhalt, von der Ohm	—	22
Wein, von der Ohm	—	20
Obstwein, „	—	10
Essig, „	—	10
Branntwein, von der Maas	—	3
Arak, Liqueur, Rum, Franzbranntwein ꝛc., von der Maas	—	4
vom Kalb	—	6
„ Schwein unter 2 Centner	—	10
„ „ über 2 „	—	20
„ Schaaf	—	4
von einer Ziege	—	3
vom Hasen	—	3
„ Hirsch	—	30
„ Wildschwein	—	30
„ Reh	—	15
von auswärts eingebrachtem Fleisch und Fleischwaaren:		
a. von ungeräuchertem, vom Pfund	—	½
b. „ geräuchertem, „ „	—	½
Enten, vom Stück	—	½
„ junge, vom Paar	—	½
Gänse, vom Stück	—	1
„ junge, vom Paar	—	1
Hühner, vom Stück	—	½
„ junge, vom Paar	—	½
Kapaunen und Poularden, vom Stück	—	1
Tauben, vom Paar	—	½
welsche Hahnen, vom Stück	—	3
„ „ junge, vom Stück	—	1
Feldhühner und Schnepfen, vom Stück	—	1
Fasanen, vom Stück	—	2
Brennholz, hartes, vom Klafter	—	8
„ weiches, „ „	—	6
Torf und Wellen, vom einspännigen Wagen	—	2
„ „ „ „ zweispännigen „	—	4
„ „ „ „ dreispännigen „	—	6
Heu und Oehmd, vom einspännigen Wagen	—	4
„ „ „ „ zweispännigen „	—	8
„ „ „ „ dreispännigen „	—	12
Stroh, vom einspännigen Wagen	—	3
„ „ zweispännigen „	—	6
„ „ dreispännigen „	—	9

Die Bewilligung zur Erhebung der Verbrauchssteuer nach vorstehendem Tarife wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1853 Nr. 8,264 für die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Oktober 1853 an, ertheilt.

In Endingen wurden vom 11. Februar 1851 bis dahin 1854 Verbrauchssteuern erhoben:

Von der Ohm Wein	— fl.	30 kr.
„ „ „ Bier	— „	30 „
„ „ „ Branntwein	10 „	— „

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1851 Nr. 1,699 wurde die Erhebung nach vorstehendem Tarife für 3 Jahre, und durch weiteren Erlaß vom 12. Oktober 1855 Nr. 12,817 für weitere 6 Jahre, vom 1. April 1855 an, bewilligt.

In Freiburg wurden im Jahre 1854 folgende Verbrauchssteuern erhoben:

	fl.	kr.
Vom Mehl, von 100 Pfund	—	7
oder von 140 „	—	10
von eingeführtem Brod, vom Vierpfund-Laib	—	½
vom Klafter Holz oder von 100 Wellen	—	12
„ Wein, von Wirthen und Privaten, von der Ohm	—	50
„ „ „ „ „ „ „ Flasche	—	1
„ Bier, von der Ohm, fertiges oder eingeführtes	—	58
„ „ „ „ „ nach dem Kesselinhalt	—	37
„ Mastschwein	—	12
„ Läuferschwein	—	6
„ Milchschwein	—	3
„ Hammel oder Schaaf	—	6
von einer Ziege	—	3
vom Hirsch	—	36
„ Reh	—	18
„ Hasen	—	3
vom Wildschwein	—	36
geräuchertes und frisches Fleisch, Gesälze, Zunge, Würste, Schmalz, von 5 Pfund und darunter	—	2
vom Geflügel:		
Gänse, vom Stück	—	2
„ junge, vom Paar	—	1
Enten, Hühner, Hahnen, vom Stück	—	1
„ „ „ junge, vom Paar	—	1
Poularden, Kapaunen, vom Stück	—	3
welsche Hahnen, ausgewachsene, vom Stück	—	6
„ „ junge, vom Stück	—	2
Fasanen, Auerhahnen, wilde Gänse, vom Stück	—	6
Rebhühner, Schnepfen, wilde Tauben, „	—	1
Tauben, vom Paar	—	1
Krametsvögel, von 6 Stück	—	1

Die Erhebung der Verbrauchssteuer nach diesem Tarife wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1852 Nr. 17,771 auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1853 an bewilligt, und durch weiteren Erlaß dieser Behörde vom 11. Dezember 1858 Nr. 15,280 wurde die Forterhebung auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar 1859 an, mit folgenden Abänderungen des Tarifs genehmigt:

a. Fleisch, frisches, vom Pfund	— fl.	½ kr.
„ geräuchertes	— „	½ „
b. Bier, fertiges, von der Ohm	— „	28 „
Bier, nach dem Kesselinhalt, von der Ohm	— fl.	18 kr.
c. Wein, wie früher, von der Ohm	— „	50 „

jedoch nur noch von den Wirthen allein.

In Mannheim waren im Jahre 1854 folgende Verbrauchssteuern eingeführt:

	fl.	kr.
Von 1 Klafter Brennholz	—	26½
„ 1 Wagen Wellen	—	8
„ 1 Klafter Holzkohlen	—	40
„ 1 großen Gebäude Faßreifen	—	4
„ 1 kleinen „ „	—	2
„ 100 Pfund Mehl	—	24
von jedem veraccist werdenden Fuder Wein	5	—
vom Bier:		
in der Stadt gebraut, vom Fuder, nach dem Kesselinhalt	1	40
vom auswärts eingeführten, vom Fuder	2	40
von jedem veraccist werdenden Fuder Obstwein	1	40

Die Verbrauchssteuer vom Brennmaterial wurde durch Geheimeraths-Rescript vom 25. April 1803 Nr. 2,018 auf unbeschränkte Zeit (bis zur Tilgung der durch die Schleifung der Festung entstandenen Schuld) bewilligt; die Erhebung der übrigen Verbrauchssteuern dagegen wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1852 Nr. 8,737, und vom 10. Februar 1854 Nr. 2,250, bis zum 1. Januar 1862 genehmigt.

In Rastatt wurden im Jahre 1854 folgende Verbrauchssteuern eingeführt:

	fl.	kr.
Bier, nach dem Kesselinhalt, vom Fuder	1	17
„ fertiges, in der Stadt gebraut oder eingeführt, vom Fuder	2	—
Brod, von auswärts eingebracht, vom Pfund	—	¼
Mehl und Gries, an Privaten verkauft oder von Bäckern verbraucht, vom Centner	—	16
Wein aus Trauben, von Wirthen und Privaten, von der Maas	—	½
Fleisch, von auswärts eingebracht:		
a. frisches, von großem Vieh, Kälbern, Hämmeln, Schweinen, vom Pfund	—	¼
b. dürres, Schinken, Würste, Zungen ꝛc., vom Pfund	—	1
vom Ochsen	2	—
vom Rind	—	45
von einer Kuh	1	—
vom Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel	—	20
vom Mastschwein über 100 Pfund	—	20
vom Läuferschwein unter 100 Pfund	—	12
von Brennholz jeder Art, vom Klafter	—	12

Die Genehmigung der Erhebung dieser Verbrauchssteuern erfolgte durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. September 1854 Nr. 13,916 für die Dauer von 6 Jahren, vom 1. November 1854 an.

In Wertheim waren im Jahre 1854 folgende Verbrauchssteuern eingeführt:

	fl.	kr.
Vom Mehl:		
a. weißes, vom Centner	—	12
b. Roggenmehl „	—	8
vom Holz:		
Brennholz, 3—4' lang, und Prügel, vom Klafter	—	15
„ „ „ „ „ v. halben Klaft.	—	8
kurzes, und Klotzholz, Spähne, vom Wagen	—	6
große Wellen, vom Hundert	—	4
kleine „ „ „	—	2
Floßholz zum Bauen, vom Boden	—	6
gewöhnliche Bretter, vom Schock	—	2
hallische „ „ „	—	6
Latten jeder Art, „ „	—	1
sonstiges Bauholz, vom Wagen	—	6
von Steinkohlen, vom Centner	—	1
vom Wein, sofern er nicht in Patentkeller gebracht wird, vom Gulden des Preises	—	2
„ Obstwein, ebenso, von der Ohm	—	8
„ Bier, nach dem Kesselinhalt, von der Ohm	—	4
„ „ fertiges, von der Ohm	—	6
„ Mineralwasser, für hundert Krüge	—	12
vom Schlachtvieh und Wild:		
Ochse	—	10
Stier, Rind und Kuh	—	6
Kalb, Schwein und Hammel	—	3
Wildschwein und Hirsch	—	12
Reh	—	6
Hase	—	1
von dem von auswärts eingebrachten geschlachteten Fleisch für 10 Pfund	—	½

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1853 Nr. 10,135 wurde die Erhebung dieser Verbrauchssteuer bis 1. Januar 1858 genehmigt, und durch weitern Erlaß derselben Behörde vom 4. März 1858 Nr. 2,654 erfolgte die Genehmigung zur Forterhebung für weitere 5 Jahre, vom 1. Januar 1858 an, jedoch mit folgenden Aenderungen und Zusätzen:

Vom Wildschwein, Hirsch, Altthier	— fl.	24 kr.
„ Schmalthier	— „	12 „
„ Wildkalb	— „	6 „
„ Essig, von auswärts eingebracht, von der Ohm	— „	8 „
von der Milch, für 5 Krüge	— „	1 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg